



## Fachanforderungen für die Abiturprüfung im Fach Geschichte<sup>1</sup>

Für die Abiturprüfung gelten die vorliegenden Fachanforderungen gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Geschichte“ (EPA).

### 1. Fachliche Qualifikationen

In der Abiturprüfung weisen Schülerinnen und Schüler nach, dass sie fähig sind,

- auf der Grundlage gesicherter Kenntnisse sowie sicherer sprachlicher und methodischer Fertigkeiten (Anforderungsbereich I),
- einen ihnen unbekanntem komplexen Sach-, Problem- und Textzusammenhang differenziert zu erfassen (Anforderungsbereich II),
- und selbständig urteilend zu bearbeiten (Anforderungsbereiche III).

Jeder Aufgabenvorschlag ist so zu stellen, dass seine Bearbeitung den Nachweis von Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz erfordert. Je nach Aufgabenstellung können unterschiedliche Akzente gesetzt werden.

### 2. Schriftliche Abiturprüfung

#### 2.1. Aufgabenarten

Als Aufgabenart kommt für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Geschichte die Problemerkörterung mit Material in Betracht (vgl. EPA).

Geeignete Materialien sind Quellentexte, möglicherweise auch Karten, Statistiken, Bildmaterial und Grafiken; Karikaturen sind unter der Voraussetzung geeignet, dass nach einer entsprechenden methodischen Vorbereitung im Unterricht die Bild- und Bedeutungsebene vom Prüfling eindeutig zu erschließen sind.

#### 2.2 Hinweise zum Erstellen der Prüfungsaufgabe

Die Aufgaben müssen aus dem Unterricht der Oberstufe erwachsen sein und sich in ihrer Breite insgesamt mindestens auf die Ziele, Problemstellungen, Inhalte und Methoden der Oberstufe beziehen und in der Art der Aufgabenstellung den Schülerinnen und Schülern aus dem vorangegangenen Unterricht vertraut sein. Die Aufgaben dürfen nicht nur den Sachgebieten des dritten und vierten Halbjahres der Qualifikationsphase entnommen sein. Jeder Aufgabenvorschlag muss in der Breite der Ziele, Problemstellungen, Inhalte und Methoden über das Thema eines Halbjahres hinausweisen. Inhalte und Methoden, die durch die Profil ergänzenden Fächer bereitgestellt werden, gehen ein, soweit sie Gegenstand des Prüfungsfaches geworden sind.

---

<sup>1</sup> Bearbeitungsstand August 2009

Jeder Aufgabenvorschlag ist so anzulegen, dass seine Bearbeitung Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen erfordert sowie den Nachweis der historisch-politischen Reflexionskompetenz in ihrer sachlichen, methodischen, personalen und sozialen Ausprägung. Je nach Aufgabenstellung können die Aspekte der Fachkompetenzen unterschiedlich gewichtet sein. Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II.

### **2.2.1 Zur Textvorlage**

Das Textmaterial muss hinreichend komplex und für die Bearbeitung der Aufgabe ergiebig sein. Es muss sich am Interesse und Verstehenshorizont der Schülerinnen und Schüler orientieren und als exemplarisch für die Behandlung eines historischen Problems gelten können. Es muss unter Anwendung der im Geschichtsunterricht vermittelten Kenntnisse und Methoden bearbeitet werden können. Es soll in der Regel nicht mehr als 900 Wörter umfassen und ist mit den üblichen bibliographischen Angaben sowie mit einer Zeilenzählung zu versehen. Die Wortzahl der Textvorlage ist anzugeben. Kürzungen innerhalb eines vorgelegten Textes oder Textauszugs sind äußerst zurückhaltend zu handhaben, sie müssen kenntlich gemacht werden.

### **2.2.2 Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben**

Die Aufgabenstellung muss so präzise sein, dass für die Schülerin bzw. den Schüler Art und Umfang der erwarteten Leistung klar erkennbar sind. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Schülerinnen und Schüler im Geschichtsunterricht die Kompetenz erworben haben, auch komplexen Operatoren (z.B. darstellen, erörtern, beurteilen) zu folgen und die Ergebnisse ihrer Aufgabenbearbeitung gegliedert und selbständig darzustellen.

Jede Prüfungsaufgabe bildet eine thematische Einheit. Mehr als vier Arbeitsanweisungen (Operatoren) sind unzulässig. Unzusammenhängende Teilaufgaben entsprechen nicht dem Zweck der Prüfung.

### **2.3 Aufgabenvorschläge**

Für die schriftliche Prüfungsarbeit im Profil gebenden Fach sowie im fünften Prüfungsfach, sofern eine schriftliche Prüfung gewählt wurde, sind der Schulaufsichtsbehörde jeweils zwei materialgebundene Aufgabenvorschläge einzureichen.

Für das Profil gebende Fach wie für das fünfte Prüfungsfach wird von der Schulaufsichtsbehörde ein Aufgabenvorschlag zur Bearbeitung durch die Schülerin und den Schüler genehmigt.

### **2.4 Einzureichende Unterlagen**

Zu den Aufgabenvorschlägen insgesamt gehören auf gesondertem Blatt folgende Angaben:

- die Profilt Themen und die ihnen zugeordneten Lehrplanthemen der Eingangsphase und der Qualifikationsphase für das Profil gebende Fach und das fünfte Prüfungsfach, sofern eine schriftliche Prüfung gewählt wurde und das Fach Profil ergänzendes Fach war; ansonsten die behandelten Lehrplanthemen des fünften Prüfungsfaches,
- die Aufgaben der Klassenarbeiten der Einführungsphase und der Qualifikationsphase mit den zugehörigen Materialien.

Darüber hinaus sind für jeden Aufgabenvorschlag anzugeben:

- die unterrichtlichen Voraussetzungen, die der Prüfungsaufgabe zugrunde liegen,
- Hinweise zur erwarteten Prüfungsleistung und zu ihrer Bewertung.

Im Erwartungshorizont müssen deutlich werden:

- der Anteil der für die Lösung der Aufgabe vorausgesetzten Kenntnisse,
- die für die Lösung der Aufgabe vorauszusetzenden Methoden,
- der Grad der für die Lösung der Aufgabe vorauszusetzenden Selbständigkeit,
- die Anforderungen an eine ausreichende Leistung.

## **2.5 Hinweise zur Bewertung der Prüfungsleistung**

Die Bewertung der Prüfungsleistung stellt eine kriterienorientierte Entscheidung dar, die gebunden ist an:

- die den Lehrplanvorgaben entsprechenden unterrichtlichen Voraussetzungen,
- die Aufgabenart und Aufgabenstellung,
- die sich aus beiden ergebenden Erwartungen.

Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- sachliche Richtigkeit,
- Folgerichtigkeit und Begründetheit der Aussagen,
- Vielfalt der Gesichtspunkte und ihre jeweilige Bedeutsamkeit
- Differenziertheit des Verstehens und Darstellens,
- Herstellung geeigneter Zusammenhänge,
- Grad der Selbständigkeit,
- Klarheit in Aufbau und Sprache,
- Sicherheit im Umfang mit der Fachsprache und -methode,
- Berücksichtigung standardsprachlicher Normen,
- Verknüpfung der Aufgabenbearbeitung mit dem Selbstverständnis der Verfasserin bzw. des Verfassers,
- ggf. Verknüpfung der Aufgabenbearbeitung mit dem jeweiligen ProfiltHEMA.

Für die Bewertung mit der Note „gut“ müssen Leistungen in den Anforderungsbereichen I, II und III erbracht werden. Eine Bewertung mit „ausreichend“ setzt Leistungen voraus, die über den Anforderungsbereich I hinaus auch Leistungen im Anforderungsbereich II erkennen lassen.

Die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen und Gewichtungen stellen die Grundlage für die Bewertung der schriftlichen Leistung dar. Das verlangt ihre Berücksichtigung sowohl in den Randkorrekturen als auch im abschließenden Gutachten. Im Erwartungshorizont nicht vorgesehene, aber aufgabenbezogene gleichwertige Leistungen sind angemessen zu berücksichtigen. Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und Begründungshinweise ermöglichen.

Vorzüge und Mängel der Arbeit werden abschließend im Gutachten als Voraussetzung für die zu erteilende Note dargestellt. Bezugspunkt ist der Erwartungshorizont im Vergleich zu der erbrachten Leistung, deren Qualität wesentlich aus der Randkorrektur erschließbar sein muss.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit (Orthografie, Interpunktion, Grammatik) oder die angemessene äußere Form führen zu einem Abzug von bis zu zwei Notenpunkten. Der Fehlerquotient dient dabei als Bewertungsgrundlage.

### **3. Mündliche Abiturprüfung**

Die Bestimmungen zur schriftlichen Abiturprüfung gelten sinngemäß. Die mündliche Abiturprüfung ist eine Einzelprüfung.

#### **3.1 Aufgabenstellung und Gestaltung**

Der Schülerin bzw. dem Schüler werden zwei problemgebundene Aufgaben vorgelegt, von denen nur eine mit Materialbearbeitung verbunden sein soll. Ein Text hat in der Regel einen Umfang bis zu 300 Wörtern. Bei der Auswahl des Textes ist ebenso wie bei der Aufgabenstellung zu berücksichtigen, dass von der Schülerin bzw. dem Schüler eine eigenständige Leistung erwartet wird.

Jede Aufgabe wird zunächst in einem zusammenhängenden freien Vortrag bearbeitet. Eine bloße Wiedergabe gelernten Wissensstoffes ist zu vermeiden. Daran schließt sich jeweils ein Prüfungsgespräch an, das, anknüpfend an den Vortrag, größere fachliche Zusammenhänge und andere Sachgebiete erschließt. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet das überwiegende Abfragen von Kenntnissen.

Beide Teile der Prüfung (Vortrag und Prüfungsbereich) sollen zeitlich etwa gleich bemessen sein. Für jede der beiden Aufgaben ist der gleiche Prüfungszeitraum vorzusehen.

Die Prüferin bzw. der Prüfer legt dem Prüfungsausschuss einen schriftlichen Erwartungshorizont vor, in dem auf den Neuigkeitsaspekt der Aufgabe hingewiesen und die selbständige Prüfungsleistung erläutert wird.

#### **3.2 Anforderungen und Bewertung**

Die Anforderungen an die schriftliche Prüfungsleistung und die Maßstäbe für ihre Bewertung gelten sinngemäß auch für die mündliche Prüfungsleistung.

Als spezifische Anforderungen an die mündliche Prüfungsleistung, die bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen sind, gelten für den freien Vortrag:

- die Fähigkeit, sich klar, differenziert, konzeptionsgeleitet und in normgerechter Sprache zu artikulieren,

für das Prüfungsgespräch:

- die Fähigkeit, in einem Gespräch sach- und situationsgerecht auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Einwände einzugehen,
- die Fähigkeit, dem Gespräch selbst Impulse zu geben.

### **4. Präsentationsprüfung**

Die Präsentationsprüfung muss über den Themenbereich eines Halbjahres hinausgehen und kann Inhalte und Methoden, die durch die anderen Fächer im Profil bereitgestellt werden, enthalten, soweit sie Gegenstand des Prüfungsfaches geworden sind. Die Bedingungen für eine Präsentationsprüfung als fünfte Prüfungskomponente richten sich nach §17 OAPVO.